



Sehr geehrte Damen und Herren,

neben den allgemeinen Hinweisen unserer Mandanteninformation für Januar 2024 möchten wir noch einmal auf die neuen gesetzlichen Vorschriften zum 01.01.2024 für Minijobs (Aushilfen) und Midi-Jobs (Gleitzone Regelung) eingehen.

A. Gesetzlicher Mindestlohn

Ab dem 01.01.2024 steigt der gesetzliche Mindestlohn auf 12,41 Euro. Im Hinblick darauf müssen alle bestehenden Arbeitsverträge bei den Aushilfen und den Midi-Jobbern geprüft werden, ob die vereinbarten Arbeitszeiten und die damit vereinbarten Vergütungen noch mit den neuen gesetzlichen Regelungen konform sind.

B. Minijob

Gesetzlicher Mindestlohn 12,41 Euro/Stunde

Geringfügigkeitsgrenze des Minijobs

- Der Verdienst beträgt nicht mehr als 538,00 Euro/Monat = 6.456,00 Euro/Jahr
- Achtung: Das Jahr bedeutet, dass es sich um ein **Zeitjahr** handelt und **nicht das Kalenderjahr!**
- Die Höchstzahl der monatlichen Arbeitsstunden beträgt 43 Stunden.

Zulässige gelegentliche und unvorhersehbare Überschreitung

Erlaubte kurzfristige Überschreitungen sind z.B. bei Krankheitsvertretung für maximal zwei Monate innerhalb eines Zeitjahres mit je maximal 538,00 Euro pro Monat (=1.076,00 Euro insgesamt) erlaubt. Dies kann den Jahresverdienst auf bis zu 7.532,00 Euro erhöhen. Das zu prüfende Zeitjahr endet immer mit dem letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats (z. B. Überschreitung im Juni 2024 = Jahreszeitraum vom 01.07.2023 – 30.06.2024)

Schwankendes Entgelt

Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist auszuschließen, wenn der Umfang der Entlohnung erheblichen Schwankungen unterliegt. Das ist dann der Fall, wenn eine in wenigen Monaten eines Jahres ausgeübte mehr als geringfügig entlohnte Beschäftigung nur deshalb geringfügig entlohnt ausgeübt würde, weil die Arbeitszeit und das Arbeitsentgelt in den übrigen Monaten des Jahres lediglich soweit reduziert werden, dass das Jahresentgelt 6.456,00 Euro nicht übersteigt.

Pflicht des Arbeitgebers/Prognose

Die Ermittlung des regelmäßigen Arbeitsentgelts ist stets bei Beginn der Beschäftigung und erneut bei jeder nicht in der bisherigen Prognose berücksichtigten Veränderung in den Verhältnissen, die nicht nur gelegentlich und unvorhersehbar sind im Wege einer vorausschauenden Betrachtung zu beurteilen. Unsere Empfehlung ist, die Prognose schriftlich zu dokumentieren für eine spätere Prüfung durch Rentenversicherung.



C. Midi Job

Allgemeines

Das regelmäßige Arbeitsentgelt beträgt 538,01 Euro – 2.000,00 Euro/Monat.

Die Übergangsregelung für alte Midi-Jobs entfällt ab 01.01.2024.

Bis zum 31.12.2023 gab es die Übergangsregelung, wonach die Arbeitnehmer mit einem Verdienst zwischen 450,00 Euro und 520,00 Euro wählen durften, ob Sie weiterhin im Rahmen eines Midi-Jobs sozialversicherungspflichtig beschäftigt bleiben wollten oder sozialversicherungsfrei im Rahmen eines Minijobs beschäftigt werden.

Ab dem 1. Januar 2024 ist diese Übergangsregelung weggefallen. Somit sind alle Beschäftigungen mit einem regelmäßigen monatlichen Verdienst bis 538,00 Euro Minijobs. Sofern die vollumfängliche soziale Absicherung in der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung weiterhin gewünscht sein sollte, muss der Verdienst ab 1. Januar 2024 auf einen Betrag von mehr als 538,00 Euro angehoben werden.

Diese Informationen sollen sicherstellen, dass die Arbeitsverträge mit Ihren Mitarbeitern den neuen Vorschriften entsprechen und die Anpassungen vorgenommen werden können.